

**KANZLEI KLEINER**

KLEINER † EBERL † BRANDSTÄTTER

# Der Grüne Brief 2021/2022

Experten informieren.

Update Covid-19 Hilfsmaßnahmen

Sonstige steuerliche Maßnahmen/Erleichterungen

**Kanzlei Kleiner Eberl Brandstätter**  
**Steuerberatung GmbH**  
Burgring 22, 8010 Graz  
Tel: +43 316 81 11 81 Fax-DW: 31  
Mail: [office@kanzleikleiner.at](mailto:office@kanzleikleiner.at)  
[www.kanzleikleiner.at](http://www.kanzleikleiner.at)

Die Steiermärkische  
BLZ: 20815 BIC: STSPAT2G  
IBAN: AT26 2081 5000 4206 0129  
UID: ATU59455707

FN 47456 p  
LG für ZRS Graz

Die AAB der KSW gelten als  
vereinbart.

WT-Code: 806893

# INHALTSVERZEICHNIS

Ausfallsbonus III .....	3 - 5
Update Fixkostenzuschuss 800.000 .....	6 - 8
Verlustersatz und Verlängerung .....	9 - 11
Härtefallfonds Phase 4 – Verlängerung .....	12 - 15
Verlängerung NPO-Fonds .....	16
Künstler: Überbrückungsfinanzierung und Covid-19 Fonds .....	17
Kurzarbeit Phase 5 .....	18 - 19
Covid-19 Freistellungsanspruch für Risikogruppen und Schwangere .....	20 - 21
Homeoffice aufgrund von Covid-19 .....	22
Umsatzsteuersatz 5% - keine Verlängerung .....	23
Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) – Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten ...	24 - 25
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) – Zahlungserleichterungen .....	26
Finanzamt – Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Entrichtung von Abgaben .....	27 - 28
Erleichterungen EStG, KStG und UStG; Gebührenbefreiung und Steuerfreiheit Corona-Prämie .....	29 - 30
Gutscheine für Mahlzeiten .....	31
Erhöhung Gewinnfreibetrag .....	32
Senkung Körperschaftsteuer .....	33
Senkung Einkommensteuer .....	34
Anhebung Grenze geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) .....	35
Erhöhung Familienbonus Plus .....	36
Erhöhung Verkehrsabsetzbetrag, Rückerstattung SV-Beiträge, Senkung KV-Beiträge .....	37
Mitarbeiter Kanzlei Keiner Eberl Brandstätter Steuerberatung GmbH .....	38-39

# AUSFALLSBONUS III

Das bereits bekannte Förderungsinstrument des **Ausfallsbonus** wurde nach einer ersten Verlängerung (*Juli bis September 2021, **Ausfallsbonus II***) um fünf weitere Monate (*Oktober 2021 bis März 2022, **Ausfallsbonus III***) verlängert. Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich können seit 10.12.2021 den Ausfallsbonus III beantragen. Der Bonus ist mit € 80.000,00 pro Kalendermonat begrenzt und muss mind. € 100,00 betragen. Zudem ist die Höhe des Ausfallsbonus III insofern gedeckelt, als die Summe aus Ausfallsbonus III und die auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Kurzarbeitsbeihilfen nicht die Vergleichsumsätze übersteigen darf.

Der Ausfallsbonus III dient der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmern infolge der anhaltenden Covid-19 Pandemie. Diese Maßnahme soll Unternehmen helfen, rasch neue Liquidität zu erhalten.

## Förderungswerber und Voraussetzungen

Seit 10.12.2021 können Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich den **Ausfallsbonus III** über Finanz-Online beantragen, vorausgesetzt sie haben einen Umsatzausfall von mind. 30% in den Monaten November und Dezember bzw. mind. 40% in den Kalendermonaten Jänner bis März 2022.

Ergänzend müssen Unternehmen nachstehende **Voraussetzungen** erfüllen:

- Ausübung der operativen Tätigkeit in Österreich, die zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb führt;
- kein Insolvenzverfahren und keine vorsätzlichen Finanzstrafen in den letzten 5 Jahren (außer diese übersteigen nicht € 10.000,00);
- keine Kündigung von mehr als 3% der MitarbeiterInnen (nur bei Unternehmen mit mehr als 250 MitarbeiterInnen), es sei denn, es gibt eine entsprechende Begründung;
- Durchführung schadensmindernder Maßnahmen, um den Umsatzausfall zu reduzieren;
- keine Gewinnausschüttungen im Zeitraum zwischen 01.12.2021 und 30.06.2022.

## Neugründungen

**Antragsberechtigt** sind Unternehmen, die **vor dem 01.11.2021 Umsätze erzielt** haben. Eine Ausnahme besteht dann, wenn ein bestehender Betrieb aus bestimmten Gründen (z.B. Schenkung an nahen Angehörigen oder Pensionierung bisheriger Unternehmer) nach dem angeführten Stichtag übertragen wird.

In den Fällen der Übertragung bestehender Betriebe wird auch hinsichtlich des Vergleichsumsatzes auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abgestellt.

Liegen bei Neugründern allerdings keine Umsatzdaten aus den Vorjahren vor, so wird auf den Durchschnitt der monatlichen Umsätze ab der erstmaligen Umsatzerzielung bis 31.10.2021 als Vergleichsgröße abgestellt.

### **Berechnung und Höhe**

Die Höhe des Ausfallsbonus wird berechnet, indem der **Umsatzausfall mit einer Ersatzrate multipliziert** wird. Diese Ersatzrate beträgt zwischen 10% - 40% und richtet sich nach der ÖNACE Kennzahl.

(Branchenkategorisierung, [https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2021/12/AUS-III-VO\\_Anlage-02\\_Branchenkategorisierung-1.pdf](https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2021/12/AUS-III-VO_Anlage-02_Branchenkategorisierung-1.pdf)).

Der Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000 ist nicht mehr möglich.

Der Ausfallsbonus III beträgt **max. € 80.000,00 pro Kalendermonat**, wobei die Summe aus Ausfallbonus III und abgerechneten Kurzarbeitsbeihilfen im Betrachtungszeitraum nicht den Vergleichsumsatz übersteigen darf.

Für den Ausfallsbonus III gilt zudem ein **beihilfenrechtlicher Höchstbetrag von € 2,3 Mio.** Das heißt, dass auf diesen Höchstbetrag andere Covid-19 Förderungen anzurechnen sind. Dazu gehören insbesondere der Lockdown-Umsatzersatz, der Fixkostenzuschuss 800.000, der Ausfallsbonus I und II, Covid-19-Kredithaftungen im Ausmaß von 100%, die noch nicht zurückbezahlt wurden, Zuwendungen von den Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie der NPO-Fonds. Kurzarbeitsbeihilfen, der Fixkostenzuschuss I oder 90%- und 80%-Haftungen der AWS oder der ÖHT sowie Zuschüsse aus dem Härtefallfonds werden dem beihilfenrechtlichen Höchstbetrag nicht gegengerechnet.

### **Fristen und Vergleichszeiträume**

#### **Ausfallsbonus November und Dezember 2021**

- Umsatzeinbruch mind. 30%
- Vergleichszeitraum: November und Dezember 2019
- beantragbar ab 10.12.2021 bis 09.03.2022 (*Ausfallsbonus November*)
- beantragbar ab 10.01.2022 bis 09.04.2022 (*Ausfallsbonus Dezember*)

**Ausfallsbonus Jänner bis Februar 2022**

- Umsatzeinbruch mind. 40%
- Vergleichszeitraum Jänner und Februar 2020
- beantragbar ab 10.02.2022 bis 09.05.2022 (*Ausfallsbonus Jänner*)
- beantragbar ab 10.04.2022 bis 09.06.2022 (*Ausfallsbonus März*)

**Ausfallsbonus März 2022**

- Umsatzeinbruch mind. 40%
- Vergleichszeitraum März 2019
- beantragbar ab 10.04.2022 bis 09.07.2022

Der **Ausfallsbonus II** für den Zeitraum **September 2021** kann noch **bis 15.01.2022 beantragt** werden, sofern ein **Umsatzeinbruch von mind. 50%** im Vergleich zu September 2019 vorliegt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/ausfallsbonus.html>

<https://www.fixkostenzuschuss.at/ausfallsbonus3/>

# Update FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Die Richtlinie zum Fixkostenzuschuss 800.000 trat erstmals im November 2020 in Kraft und wurde zuletzt am 22.11.2021 novelliert. Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% durch die Pandemie erleiden, erhalten bestimmte Fixkosten ersetzt, die im Zeitraum zwischen 16.09.2020 und 30.06.2021 angefallen sind. Bis zu zehn zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume oder jeweils zwei zusammenhängende Blöcke können beantragt werden. Die Höhe richtet sich nach dem prozentualen Umsatzausfall. Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als € 120.000 im letztveranlagten Jahr können einen pauschalen Fixkostenzuschuss von 30% des Ausfalls beantragen.

## Allgemeine Voraussetzungen

Mit dem Förderinstrument des Fixkostenzuschusses 800.000 können Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich ihre Fixkosten anteilig abdecken, vorausgesetzt, der **Umsatzausfall** beträgt im Vergleich zum Jahr 2019 **mind. 30%**.

Die operative Tätigkeit muss ebenfalls in Österreich ausgeübt werden und zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständigen oder gewerblichen Einkünften führen.

Unternehmen, bei denen ein Insolvenzverfahren anhängig ist, sind von der Antragstellung ausgeschlossen, außer ein Sanierungsverfahren wurde eröffnet.

Von der Antragstellung ausgeschlossen sind auch neu gegründete Unternehmen, die vor dem 01.11.2020 noch keine Umsätze erzielt haben sowie Unternehmen mit einer rechtskräftigen Finanzstrafe in den letzten fünf Jahren von über € 10.000,00.

Die **Fixkosten** müssen im Zeitraum zwischen dem **16.09.2020 und 30.06.2021** entstanden sein.

Wichtig ist, dass Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Reduktion der Fixkosten durch das Unternehmen gesetzt wurden (sog. **Schadensminderungspflicht**).

Nimmt das antragstellende Unternehmen den Fixkostenzuschuss 800.000 in Anspruch, darf der Verlustersatz nicht beantragt werden.

## Definition Fixkosten

Neben den bisher bekannten Fixkosten (z.B. Miete/Pacht, Betriebskosten etc.), die bereits im Zuge des Fixkostenzuschusses I geltend gemacht werden konnten, wurden diese im Rahmen des Fixkostenzuschusses 800.000 erweitert und umfassen:

- Abschreibung für Abnutzung (AfA),
- fiktive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter,
- frustrierte Aufwendungen,
- Leasingraten können zur Gänze angesetzt werden, außer wenn das Unternehmen wirtschaftliches Eigentum am Leasinggegenstand erwirbt und
- Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei Kapitalgesellschaften, sofern dieser nicht nach dem ASVG versichert ist.

### **Höhe des Fixkostenzuschusses 800.000**

Die Höhe des Fixkostenzuschusses richtet sich nach dem **prozentualen Umsatzausfall**.

Beträgt der Umsatzausfall z.B. 60%, so erhält das Unternehmen 60% der Fixkosten bis zu einem Maximalbetrag von € 2.300.000,00 ersetzt.

Unternehmen, die im letztveranlagten Jahr weniger als € 120.000,00 Umsatz erzielt haben, können den Fixkostenzuschuss in pauschalierter Form ermitteln. In diesem Fall sind 30% der Umsatzausfälle als Beihilfenbetrag anzusetzen.

### **Berechnung Umsatzausfall**

Bei Berechnung des Umsatzausfalles ist auf die Waren- und/oder Leistungserlöse laut Einkommen- oder Körperschaftsteueranmeldung des antragstellenden Unternehmens abzustellen.

Ob diese Waren- und/oder Leistungserlöse umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, ist für die Berechnung des Umsatzeinbruches irrelevant.

Noch nicht abgerechnete Leistungen sind bei der Berechnung zu berücksichtigen, wenn sie in der Unternehmensbilanz zu aktivieren sind.

### **Betrachtungszeiträume**

Es können bis zu **max. 10 Betrachtungszeiträume** zwischen 16.09.2020 und 30.06.2021 gewählt werden.

Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass entweder alle Betrachtungszeiträume **zeitlich zusammenhängen** oder zwei zusammenhängende Blöcke beantragt werden. Eine zeitliche Lücke zwischen zwei Blöcken ist zulässig.

## **Antragstellung**

Der Antrag ist über Finanz-Online durch den Steuerberater, Bilanzbuchhalter oder Wirtschaftsprüfer einzubringen, ausgenommen bei Option zum pauschalen Fixkostenzuschuss.

## **Antragsfrist**

Die Antragsfrist für den Fixkostenzuschuss 800.000 wurde **bis 31.03.2022** verlängert.

Weitere Informationen sind auf folgende Seiten abrufbar:

<https://www.fixkostenzuschuss.at/fkz800k/>

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/fixkostenzuschuss.html>

# VERLUSTERSATZ und Verlängerung

Neben der Einführung des Ausfallsbonus III hat die österreichische Bundesregierung auch einer Verlängerung des Verlustersatzes bis Ende März 2022 zugestimmt. Den Unternehmen drohen aber bei Missachtung der Förderbedingungen nicht nur Verwaltungsstrafen, sondern auch die Rückzahlung der erhaltenen Beihilfen. Der Verlustersatz stellt eine Verlustabdeckung für Unternehmen ab einem Umsatzausfall von mind. 30%, 50% oder 40% gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019 dar. Je nach Größe des Betriebes werden 70% oder 90% der angefallenen Verluste abgedeckt, die im Zeitraum zwischen 16.09.2020 und 31.03.2022 entstanden sind.

## Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte sowie Ausübung einer operativen Tätigkeit in Österreich, die zu betrieblichen Einkünften führt (Land- und Forstwirtschaft, Selbständigkeit, Gewerbebetrieb).

Befinden sich Unternehmen in einem Insolvenzverfahren, sind sie von der Antragstellung ausgeschlossen. Ein Sanierungsverfahren steht der Beantragung des Verlustersatzes nicht entgegen.

Ausgenommen sind auch Unternehmen, über die in den letzten fünf Jahren rechtskräftig Finanzstrafen von mehr als € 10.000,00 verhängt wurden sowie Unternehmen des Finanzsektors und Non-Profit-Organisationen.

Wesentliche Anspruchsvoraussetzung ist der durch die **COVID-19 Krise bedingte Umsatzausfall** (30%, 50% oder 40% gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019).

Zudem muss das Unternehmen im Rahmen einer Gesamtstrategie **schadensmindernde Maßnahmen** zur Bewältigung der Verluste durch die COVID-19-Krise gesetzt haben.

## Was wird gefördert und wie wird der Verlustersatz berechnet?

Ausgangspunkt für die Berechnung ist der **Verlust**, den das antragstellende Unternehmen im Inland im Rahmen seiner operativen Tätigkeit und aufgrund der Covid-19 Krise im **Zeitraum 16.09.2020 bis 31.03.2022** erleidet.

Der Verlustersatz ist ein Zuschuss, der einen Teil der Verluste in den gewählten Betrachtungszeiträumen kompensieren soll.

Verluste sind die Differenz zwischen den Erträgen und den damit unmittelbar/mittelbar zusammenhängenden Aufwendungen des Unternehmens, jeweils bezogen auf die antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträume.

**Erträge** sind:

- Umsätze,
- Bestandsveränderungen,
- aktivierte Eigenleistungen,
- sonstige betriebliche Erträge, ausgenommen Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen.

**Aufwendungen** sind:

- abzugsfähige Betriebsausgaben gem. §4 Abs 4 EStG und § 7 Abs 2 KStG, ausgenommen außerplanmäßige Abschreibungen (einmalige Verluste durch Wertminderungen) vom Anlagevermögen und Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen.

Der ermittelte Verlust ist anschließend um folgende Beträge zu kürzen:

- Beteiligungserträge (Ausschüttungen, Dividenden), wenn diese mehr als die Hälfte der Umsätze in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen betragen,
- Versicherungsleistungen,
- Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die iZm der COVID-19 Krise geleistet werden,
- Zuschüsse iZm Kurzarbeit,
- Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz.

**Wie hoch ist der Verlustersatz?**

Die Höhe entspricht 70% des ermittelten Verlustes, bei Klein- oder Kleinstunternehmen erhöht sich die Ersatzrate auf 90%.

Der Verlustersatz pro Unternehmen ist mit € 12 Mio. gedeckelt.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass der Verlustersatz nicht gewährt werden kann, wenn das Unternehmen einen Fixkostenzuschuss 800.000 oder einen Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000 als Teil des Ausfallsbonus in Anspruch nimmt. Es besteht jedoch für das Unternehmen die Möglichkeit, vom Fixkostenzuschuss 800.000 auf den Verlustersatz vor Antragstellung des Fixkostenzuschusses 800.000 zu wechseln.

## **Fristen und Betrachtungszeiträume**

### **Betrachtungszeiträume 16.09.2020 bis 30.06.2021**

- max. zehn Betrachtungszeiträume, die alle zeitlich zusammenhängen (keine Lücke zulässig)
- Umsatzausfall mind. 30%
- Antragstellung bis 31.03.2022

### **Betrachtungszeiträume 01.07.2021 bis 31.12.2021 (1. Verlängerung)**

- max. sechs Betrachtungszeiträume, die alle zeitlich zusammenhängen (keine Lücke zulässig)
- Umsatzausfall mind. 50%
- Antragstellung bis 30.06.2022

### **Betrachtungszeiträume 01.01.2022 bis 31.03.2022 (2. Verlängerung)**

- max. drei Betrachtungszeiträume, die alle zeitlich zusammenhängen (keine Lücke zulässig)
- Umsatzausfall mind. 40%
- Antragstellung ab Jänner 2022

## **Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt über Finanz-Online.

Das Einbringen des Antrages hat durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu erfolgen und erfordert eine ausreichende schriftliche Vollmacht des antragstellenden Unternehmens.

Weitere Informationen sind auf folgenden Seiten abrufbar:

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/verlustersatz.html>

<https://www.fixkostenzuschuss.at/verlustersatz-verlaengert/>

<https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/befoerderungsgewerbe-personenkraftwagen/verhandlungen-fixkostenzuschuesse-abgeschlossen.html>

# HÄRTEFALLFONDS Phase 4 - Verlängerung

Mit dem „Härtefallfonds Phase 4“ der Wirtschaftskammer geht eine wesentliche Krisenunterstützung für Selbstständige in die Verlängerung. Für weitere fünf Betrachtungszeiträume (*November und Dezember 2021 sowie Jänner bis März 2022*) ist die Antragstellung vom 01.12.2021 bis 02.05.2022 möglich. Anspruchsberechtigte erhalten für die Lockdown-Monate November und Dezember mind. € 1.100,00, ab 2022 dann mind. € 600,00. Der Umsatzeinbruch muss im November und Dezember 2021 30%, im Jänner bis März 2022 mind. 40% - im Vergleich zum Jahr 2019 – betragen. Ziel dieser Förderung ist, die durch die Coronakrise entstandenen Umsatzausfälle abzufedern.

## Förderungswerber

Infolge der 4. Welle der Corona-Pandemie wurde der Härtefallfonds der Wirtschaftskammer Österreich, der mit 31.10.2021 grundsätzlich ausgelaufen ist, mit 01.12.2021 wieder aktiviert.

## Antragsberechtigt sind:

- Ein-Personen-Unternehmer,
- Kleinstunternehmer als natürliche Person, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. € 2 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen,
- Erwerbstätige Gesellschafter (die Gesellschaft muss weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. € 2 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen),
- neue Selbstständige wie z.B. Vortragende, Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten,
- freie Dienstnehmer wie Trainer oder Vortragende und
- Freiberufler (z.B. im Gesundheitsbereich).

Weitere Voraussetzung ist, dass im Betrachtungszeitraum eine **wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch Covid-19** gegeben ist. Diese liegt dann vor, wenn die **laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können** oder ein **Umsatzeinbruch** in der erforderlichen Höhe vorliegt (30% im November und Dezember 2021, 40% im Jänner bis März 2022).

Zusätzlich muss im Zeitpunkt der Antragstellung und im gesamten beantragten Betrachtungszeitraum eine selbstständige unternehmerische Tätigkeit ausgeübt werden. Das Gewerbe darf daher nicht gelöscht oder ruhend gemeldet worden sein.

Unternehmer mit land- und forstwirtschaftlichen Einkünften, Non-Profit-Organisationen sowie Privatzimmervermieter (höchstens 10 Betten) können ebenfalls keinen Förderantrag bei der Wirtschaftskammer stellen. Diese Förderungen werden über die Agrarmarkt Austria (AMA) abgewickelt.

## **Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme**

Anspruchsberechtigt sind auch Unternehmensgründungen oder Betriebsübernahmen bis 31.10.2021.

Als Zeitpunkt der Gründung zählt die Anmeldung in ein Versicherungsverhältnis in einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und/oder Pensionsversicherung bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe.

In Fällen, in denen eine solche Anmeldung nicht erforderlich ist (z.B. bei neuen Selbständigen mit Einkünften, die die für die Pflichtversicherung maßgebende Versicherungsgrenze nicht überschreiten), ist glaubhaft zu machen, dass die Tätigkeit tatsächlich vor dem 31.10.2021 aufgenommen wurde.

## **Änderung Förderbedingungen**

Die allgemeinen Förderbedingungen entsprechen denjenigen, die schon in der Phase 3 maßgeblich waren. Gegenüber der Phase 3 liegen aber folgende Änderungen vor:

### ➤ **Umsatzeinbruch**

Für die Betrachtungszeiträume 1 (November 2021) und 2 (Dezember 2021) genügt ein Umsatzeinbruch von mindestens 30%. Für die übrigen Betrachtungszeiträume (Jänner bis März 2022) ist ein Umsatzeinbruch von mindestens 40% erforderlich.

Klargestellt wird, dass bei Betriebseröffnung oder -übernahme nach dem 29.02.2020 für den Vergleichszeitraum eine Planungsrechnung maßgeblich ist.

### ➤ **Ausschluss bei Bezug einer Beihilfe nach der Künstler-Überbrückungsfonds-Richtlinie**

Wird eine Beihilfe nach der Künstler-Überbrückungsfonds-Richtlinie für Zeiträume ab November 2021 beantragt, besteht kein Anspruch auf den Härtefallfonds Phase 4.

### ➤ **Strafen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz**

Strafen gemäß dem COVID-19-Maßnahmengesetz (z.B. Nichtbeachtung eines Betretungsverbot oder mindestens zweimalige Unterlassung von Einlasskontrollen) sind für die Förderung schädlich.

Bei Antragstellung muss bestätigt werden, dass keine derartigen Strafen rechtskräftig verhängt wurden.

Gleichzeitig muss sich der Antragsteller verpflichten, die Wirtschaftskammer bei späterer Verhängung von Strafen zu verständigen und die Förderung zurückzuzahlen.

- **Klarstellung zum Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung**  
Es besteht kein Anspruch auf die Förderung, wenn im Betrachtungszeitraum oder im Zeitpunkt der Antragstellung eine derartige Leistung bezogen wurde.
- **Kontoverbindungen**  
In Phase 4 kann die Auszahlung des Härtefallfonds auch auf ein Bankkonto aus EU- oder EWR-Ländern erfolgen.

### **Betrachtungszeiträume**

Die Betrachtungszeiträume (= Förderungszeiträume) sind fix vorgegeben:

- **Betrachtungszeitraum 1:** 01.11.2021 bis 30.11.2021
- **Betrachtungszeitraum 2:** 01.12.2021 bis 31.12.2021
- **Betrachtungszeitraum 3:** 01.01.2022 bis 31.1.2022
- **Betrachtungszeitraum 4:** 01.02.2022 bis 28.2.2022
- **Betrachtungszeitraum 5:** 01.03.2022 bis 31.3.2022

Für jeden Betrachtungszeitraum ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

### **Höhe der Förderung**

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Förderhöhe erfolgt wie in Phase 3.

Es werden daher max. 80% der positiven Differenz zwischen dem Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes und dem Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraumes zuzüglich eines Betrages von € 100,00 ersetzt.

Die Maximalförderung pro Betrachtungszeitraum beträgt € 2.000,00.

Die Minimalförderung beträgt € 1.100,00 für die Betrachtungszeiträume 1 (November 2021) und 2 (Dezember 2021) und € 600,00 für die Betrachtungszeiträume 3, 4 und 5 (Jänner bis März 2022).

### **Antragsfrist**

Für die Antragstellungen gelten folgende Fristen:

- Betrachtungszeitraum **November 2021:** Antrag ab 01.12.2021 bis 02.05.2022
- Betrachtungszeitraum **Dezember 2021:** Antrag ab 01.01.2022 bis 02.05.2022
- Betrachtungszeitraum **Jänner 2022:** Antrag ab 01.02.2022 bis 02.05.2022
- Betrachtungszeitraum **Feber 2022:** Antrag ab 01.03.2022 bis 02.05.2022
- Betrachtungszeitraum **März 2022:** Antrag ab 01.04.2022 bis 02.05.2022

## **Antragstellung**

Der Antrag ist auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich zu stellen.

([https://haertefall-fonds.wko.at/GPDBPortal/haertefonds/haertefonds.html?\\_gl=1\\*1y0p43y\\*\\_ga\\*OTg2Nzg1NjQzLjE1NTAxMjk1Mjg.\\*\\_ga\\_4YHGVSNS5S4\\*MTYzOTkxNDk4MS45Ni4xLjE2Mzk5MjAwNDcuNjA.&\\_ga=2.236592705.1535426209.1639908313-986785643.1550129528#](https://haertefall-fonds.wko.at/GPDBPortal/haertefonds/haertefonds.html?_gl=1*1y0p43y*_ga*OTg2Nzg1NjQzLjE1NTAxMjk1Mjg.*_ga_4YHGVSNS5S4*MTYzOTkxNDk4MS45Ni4xLjE2Mzk5MjAwNDcuNjA.&_ga=2.236592705.1535426209.1639908313-986785643.1550129528#))

**Für die Beantragung ist eine digitale Handy-Signatur erforderlich.**

Weitere Details zum Härtefallfonds finden Sie unter:

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds.html>

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1> (Richtlinie)

<https://www.wko.at/service/muster-antrag-haertefall-fonds.pdf>

## Verlängerung NPO FONDS

Auch Non-Profit-Organisationen (NPO) sind von der Corona-Krise stark betroffen. Daher unterstützt die österreichische Bundesregierung gemeinnützige Organisationen aus dem Sozialbereich, Kultur und Sport, freiwillige Feuerwehren oder gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften, mit Zuschüssen. Angesichts der erneut schwierigen pandemischen Situation wurde der NPO-Unterstützungsfonds für das 4. Quartal 2021 und 1. Quartal 2022 verlängert. Die Anträge können frühestens ab Februar 2022 eingereicht werden.

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport hat zuletzt beschlossen, dass der NPO-Unterstützungsfonds auf die Zeiträume 4. Quartal 2021 und 1. Quartal 2022 ausgedehnt wird.

Das 3. Quartal 2021 wird unberücksichtigt bleiben.

Analog zu den bisher bekannten Covid-19 Wirtschaftshilfen wird auch beim verlängerten NPO-Fonds ein **Mindestausfall bei den Einnahmen** vorausgesetzt. Wie hoch dieser Ausfall sein muss, konnte bisher noch nicht genannt werden. Die Richtlinien werden aktuell noch ausgearbeitet.

Die **Antragstellung** wird frühestens **ab Februar 2022** möglich sein.

Der Fonds wurde mit weiteren € 125 Mio. dotiert.

Hinsichtlich der Förderbedingungen verweisen wir auch auf unsere Ausführungen im Grünen Brief 2020 (<https://www.gruenerbrief.at/blog/1ixUAcDIngHBAByzieE7>).

# KÜNSTLER: Überbrückungsfinanzierung und Covid-19 Fonds

Für in Kunst und Kultur tätige Personen kann der Einnahmefall aufgrund der weltweit anhaltenden Corona-Pandemie und damit verbundenen Lockdowns weiterhin existenzbedrohend sein. Zu diesem Zweck wurden die Förderinstrumente der Überbrückungsfinanzierung (SVS) und der Covid-19 Fonds (KSVF) **bis zum 1. Quartal 2022 verlängert**.

Die **Überbrückungsfinanzierung** der **SVS** für selbständige Künstler wurde für den Zeitraum November und Dezember 2021 und 1. Quartal 2022 ausgeweitet. Eine Aufstockung von € 150 Mio. auf € 175 Mio. wurde angekündigt. Die Auszahlung wird weiterhin analog zum Härtefallfonds erfolgen. Außerdem soll die Antragsberechtigung für Neu-Versicherte bis zum 01.11.2021 erweitert werden.

Der **COVID-19 Fonds** des **KSVF** wird ebenfalls für das 1. Quartal 2022 verlängert. Eine Aufstockung des Fonds von € 40 Mio. auf € 50 Mio. ist geplant. Aktuell kann noch bis 31.12.2021 Phase 4 (02.08. bis 31.12.2021) beantragt werden.

Richtlinien zur Verlängerung der Überbrückungsfinanzierung (SVS) und des Covid-19 Fonds (KSVF) sind noch in Ausarbeitung.

Hinsichtlich der Förderbedingungen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Grünen Brief 2020 (<https://www.gruenerbrief.at/blog/N3nchhc7e8ls7YYDh8P3>).

# KURZARBEIT Phase 5

Die Regelungen zur Covid-19 Kurzarbeit mussten erneut angepasst werden, um die weiter von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen finanziell unterstützen und Arbeitsplätze sichern zu können. Aktuell kann Phase 5 der Kurzarbeit für den Zeitraum 01.07.2021 bis 30.06.2022 beantragt werden, wobei zwischen zwei Modellen unterschieden wird.

## Allgemeines

Seit 01.07.2021 gilt ein abgeändertes Covid-19 Kurzarbeitsmodell und umfasst den **Zeitraum 01.07.2021 bis 30.06.2022**. Die Kurzarbeitsbeihilfe wird **für maximal 6 Monate** gewährt. Sollte die Kurzarbeit fortgesetzt werden, so ist ein neuer Kurzarbeitsantrag zu stellen.

In Phase 5 der Kurzarbeit stehen zwei Varianten zur Verfügung.

### Variante 1 – Kurzarbeit für besonders betroffene Branchen

Diese Form der Kurzarbeit gilt nur für Unternehmen, die im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019 einen Umsatzausfall von mind. 50% hatten bzw. von einem nach dem 01.07.2021 verordneten Betretungsverbot betroffen sind. Dieser Vergleichszeitraum wurde deswegen gewählt, da im 3. Quartal 2020 eine Situation vorlag, die auch für das dritte Quartal 2021 erwartet wurde (weitestgehende Öffnungen etc.).

Bei dieser Variante wird die Kurzarbeit im Wesentlichen zu denselben Bedingungen fortgesetzt, wie sie bereits in Phase 4 gegolten haben.

Dieses Modell gilt bis 31.03.2022 und sieht eine Mindestarbeitszeit von 30% vor. In Einzelfällen (z.B. Lockdown) kann diese Mindestarbeitszeit zusätzlich unterschritten werden.

Die Kurzarbeitsbeihilfe wird in bisheriger Höhe gewährt, wobei die monatliche Auszahlung um 15% (siehe Variante 2) gekürzt wird und im Zuge der Endabrechnung eine Aufzahlung auf die volle Beihilfe erfolgen soll.

### Variante 2 – Kurzarbeit für alle anderen Unternehmen

Die zweite Variante der Kurzarbeit steht zwar weiterhin allen Unternehmen offen, jedoch erhalten sie – im Vergleich zur Phase 4 – eine um 15% reduzierte Kurzarbeitsbeihilfe ausbezahlt. Das bedeutet, dass die Betriebe nach diesem Modell einen Teil der Mehrkosten künftig selbst tragen müssen.

Die bisherigen Ersatzraten bleiben unverändert (90% / 85% / 80%). Die Mindestarbeitszeit beträgt bei dieser Variante 50%. Dieses Modell gilt vorerst bis 30.06.2022.

## Verpflichtender Urlaubsverbrauch

In der Kurzarbeitsphase 5 sind innerhalb des Kurzarbeitszeitraums – je nach Dauer der Kurzarbeit – bis zu drei Wochen Urlaub zwingend zu konsumieren, soweit die Mitarbeiter noch über dieses Ausmaß an Urlaubsguthaben verfügen. Ein **Urlaubsvorgriff** ist **nicht möglich**.

Konkret bedeutet das:

**Kurzarbeitszeitraum bis zu 1 Monat** => kein zwingender Urlaubsverbrauch

Kurzarbeitszeitraum **mehr als 1 Monat** => 1 Woche Urlaubsverbrauch

Kurzarbeitszeitraum **mehr als 3 Monate** => 2 Wochen Urlaubsverbrauch

Kurzarbeitszeitraum **mehr als 5 Monate** => 3 Wochen Urlaubsverbrauch

## Trinkgeldersatz

Die Sozialpartner haben sich zuletzt auch darauf geeinigt, dass Arbeitnehmer in Trinkgeldbranchen (z.B. Gastronomie) ab 01.12.2021 für die Dauer der Kurzarbeit eine erhöhte Vergütung erhalten. Im Antrag auf Gewährung einer Kurzarbeitsbeihilfe als auch in der Sozialpartnervereinbarung ist daher der Punkt „Trinkgeldersatz“ anzukreuzen“.

Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit>

<https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html>

# COVID-19 FREISTELLUNGSANSPRUCH für Risikogruppen und Schwangere

Der Anspruch auf Freistellung von **Risikopersonen** und der damit verbundene Kostenersatz für Arbeitgeber ist wieder möglich und besteht (vorerst) **bis 31.03.2022**. Allerdings wurden die Voraussetzungen für die Ausstellung eines COVID-19-Risikoattests geändert. Eine Erstattung kann für den Zeitraum 15.12.2021 bis 31.03.2022 beantragt werden und ist **auch für Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte** möglich.

Arbeitnehmer, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen in eine Risikogruppe fallen, die Möglichkeit, ein **Covid-19 Risikoattest** einzuholen und sich freistellen zu lassen.

Allerdings verlieren alle Covid-19 Risikoatteste, die vor dem 03.12.2021 ausgestellt wurden, ab 15.12.2021 ihre Gültigkeit und müssen erneuert werden.

Die Ausstellung eines COVID-19-Risikoattests ist ab 03.12.2021 nur zulässig, wenn:

- bei der betroffenen Person trotz Vollimmunisierung (3 Impfungen) weiterhin medizinische Gründe vorliegen, die einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf annehmen lassen oder
- die betroffene Person aus medizinischen Gründen nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die Bestätigung des Covid-19-Risikoattests durch einen Amtsarzt bzw. den chef- oder kontrollärztlichen Dienst der Gesundheitskasse zu verlangen.

Der Anspruch auf Freistellung besteht zwar weiterhin, endet allerdings automatisch, wenn die vom Arbeitgeber verlangte Bestätigung des Attests nicht binnen 2 Wochen vorgelegt wird.

Der Antrag auf Erstattung ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise bei der Österreichischen Gesundheitskasse (kurz ÖGK) einzubringen.

Endet die Freistellung aufgrund des Wegfalls der Covid-19 Dienstfreistellungsregelung am 31.03.2022, können Anträge fristwahrend bis 13.05.2022 gestellt werden.

Erstattungsfähig sind alle für den Erstattungszeitraum geleisteten Entgelte sowie die abzuführenden Steuern und Abgaben (Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, U-Bahn-Steuer), Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen Beiträge (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteile zur Sozialversicherung, alle Nebenbeiträge und Umlagen, Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge).

**Auch Schwangere** haben einen Freistellungsanspruch, der zuletzt bis März 2022 verlängert wurde.

Handelt es sich bei der Dienstnehmerin um eine werdende Mutter ab der 14. Schwangerschaftswoche, in deren Tätigkeitsbereich auch physischer Körperkontakt mit anderen Personen notwendig ist und keine Änderung der Arbeitsbedingungen bzw. des Arbeitsbereichs gem. § 3a Mutterschutzgesetz möglich ist, tritt die **Covid-19 Sonderfreistellung** in Kraft.

Physischer Körperkontakt liegt insbesondere bei „körpernahen Berufen“, wie z.B. bei Friseurinnen, Kosmetikerinnen oder Personal im Kinderbetreuungsbereich, vor.

Besteht im Betrieb kein Arbeitsplatz, an dem die Schutzbestimmungen eingehalten werden können, weil es keine entsprechenden Ersatztätigkeiten für die schwangere Arbeitnehmerin gibt, so hat sie der Dienstgeber vom Dienst freizustellen.

Allerdings gilt dieser Freistellungsanspruch weiterhin nur für Schwangere, die noch nicht vollimmunisiert sind.

Sobald die Schwangere alle Impfungen gegen das Corona-Virus erhalten hat, kann keine Sonderfreistellung mehr in Anspruch genommen werden. Die Dienstnehmerinnen sind in diesem Fall verpflichtet, ihrem Dienstgeber 14 Tage vor Eintritt des vollständigen Impfschutzes Mitteilung zu erstatten.

Wenn die schwangere Dienstnehmerin die Mitteilung an ihren Dienstgeber unterlässt und die Dienstfreistellung zu Unrecht konsumiert, kann dies haftungsrechtliche Konsequenzen für beide Seiten nach sich ziehen.

## HOMEOFFICE aufgrund Covid-19

Seit Beginn der Covid-19 Krise hat das Arbeiten im Homeoffice einen hohen Stellenwert in der Arbeitswelt erlangt, wofür allerdings klare gesetzliche Regelungen gelten.

Als Homeoffice-Tage gelten nur jene Tage, an denen die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird. Arbeitet man beispielsweise nur den halben Tag in der Wohnung und fährt nachher in das Büro oder auf Dienstreise, so liegt kein Homeoffice-Tag vor.

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die für das regelmäßige Arbeiten im Homeoffice erforderlichen digitalen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Tut er das nicht, hat er dem Arbeitnehmer einen Kostenersatz zu zahlen.

Diese Kostenersätze sind ab 2021 bis zu € 300,00 pro Jahr (max. € 3,00 pro Tag für höchstens 100 Homeoffice-Tage) steuer- und sozialversicherungsfrei.

Voraussetzung ist eine Homeoffice-Vereinbarung und Dokumentation der Homeoffice-Tage am Lohnkonto.

Wird der Kostenersatz nicht in voller Höhe ausgeschöpft, kann der Arbeitnehmer die Differenz auf den Höchstbetrag von € 3,00 pro Tag als Werbungskosten in der eigenen Steuerklärung geltend machen (sog. Differenzwerbungskosten).

Zusätzlich kann der Arbeitnehmer selbst belegte Kosten für die Anschaffung von ergonomischem Mobiliar (z.B. Schreibtisch) bis zu € 300,00 – ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale von € 132,00 – im Jahr 2020 und 2021 steuerlich absetzen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der Betrag von € 300,00 insgesamt für die Jahre 2020 und 2021 gilt. Für das Jahr 2020 können maximal € 150,00 geltend gemacht werden. Betragen die Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar im Jahr 2020 weniger als € 150,00, kann der Differenzbetrag auf € 300,00 im Jahr 2021 angesetzt werden. Übersteigen die Ausgaben im Jahr 2020 hingegen € 150,00, kann der übersteigende Betrag bei der Veranlagung 2021 – insgesamt für beide Jahre aber begrenzt mit € 300,00 – geltend gemacht werden.

Die Möglichkeit, das **Pendlerpauschale auch für Homeoffice-Tage** geltend zu machen, ist **mit 30.06.2021 ausgelaufen**.

Seit 01.07.2021 wird für den Anspruch auf das Pendlerpauschale und den Pendlereuro einzig und allein auf die Anzahl der tatsächlichen Pendlertage abgestellt. Liegen nicht ausreichend tatsächliche Pendlertage vor, kann es zu einer Kürzung des Pendlerpauschales kommen. Pendlertage sind „normale“ Büroarbeitstage.

## UMSATZSTEUERSATZ 5% – Keine Verlängerung

Zur Unterstützung der Gastronomie, der Beherbergungsbetriebe, der Kulturbranche sowie des Publikationsbereichs, die von der Corona Krise besonders betroffen sind, wurde ein ermäßigter Umsatzsteuersatz iHv 5% bis 31.12.2021 eingeführt.

In den vorliegenden Gesetzesentwürfen ist **keine Verlängerung** des 5%igen Umsatzsteuersatz gem. § 28 Abs. 52 UStG über 2021 hinaus vorgesehen.

**Ab 01.01.2022** werden daher wieder die **regulären Umsatzsteuersätze** (10% / 13% / 20%) gelten.

Eine Umprogrammierung der Kassen ist somit ab 01.01.2022 erforderlich.

# ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE (ÖGK)

## Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten

Der aktuelle Lockdown und die damit verbundene Beeinträchtigung des regulären Geschäftsbetriebes stellt viele Unternehmen vor große Herausforderungen, die laufenden Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht und in voller Höhe an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) zu bezahlen. Der Gesetzgeber hat angesichts dieser Situation eine temporäre Zahlungserleichterung für österreichischen Betriebe beschlossen.

### **Beitragszeiträume November und Dezember 2021**

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) gewährt im Bedarfsfall die Möglichkeit, Sozialversicherungsbeiträge für die Beitragszeiträume November und Dezember 2021 zu stunden.

Voraussetzung ist, dass die fristgerechte Zahlung aufgrund einer pandemiebedingten angespannten Unternehmensliquidität nicht möglich ist und dieser Umstand gegenüber der ÖGK glaubhaft gemacht wird.

Die in der Kurzarbeitsbeihilfe enthaltenen Sozialversicherungsbeiträge sind jedenfalls fristgerecht an die ÖGK abzuführen.

### **Zahlungsfrist bis 31.01.2022**

Nimmt der Unternehmer die Stundungsmöglichkeit in Anspruch, sind die Sozialversicherungsbeiträge für November und Dezember 2021 spätestens am 31.01.2022 an die ÖGK zu überweisen. Allerdings fallen Verzugszinsen von 1,38% an.

Kommt es bei der Auszahlung von rechtzeitig beantragten Förderungen bzw. sonstigen Unterstützungsleistungen zu zeitlichen Verzögerungen und können Unternehmer deshalb die Zahlungsfrist per 31.01.2022 nicht einhalten, ist rechtzeitig mit der ÖGK Kontakt aufzunehmen.

Ab dem Beitragszeitraum Jänner 2022 sind die Beiträge wieder fristgerecht bis zum 15. des Folgemonats zu begleichen.

### **Bestehende Ratenvereinbarungen**

Beiträge aus den Beitragszeiträumen Februar 2020 bis Mai 2021, für die es bereits eine Ratenvereinbarung mit der ÖGK gibt, sind von der neuen gesetzlichen Stundungsmöglichkeit ausgenommen. Die Raten sind weiterhin in der vereinbarten Höhe zu bezahlen.

Sollte es allerdings auch hier zu zeitlichen Verzögerungen bei der Auszahlung von beantragten Förderungen bzw. sonstigen Unterstützungsleistungen kommen und deshalb kurzfristige

Zahlungsschwierigkeiten eintreten, ist anzuraten, sich an die ÖGK zu wenden (z.B. kurzes Aussetzen der Ratenzahlungen).

Zu beachten ist auch, dass nach Ablauf der ersten Ratenphase mit 30.09.2022 weitere Zahlungserleichterungen in der zweiten Phase (bis längstens 30.06.2024) nur möglich sind, wenn zumindest 40% des Beitragsrückstandes aus den Beitragszeiträumen Februar 2020 bis Mai 2021 beglichen sind.

# **SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER SELBSTÄNDIGEN (SVS) Zahlungserleichterungen**

Zur Sicherung der Liquidität in der Covid-19 Krise unterstützt die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) weiterhin Unternehmer mit Maßnahmen der Zahlungserleichterung in Form von Ratenvereinbarungen und Herabsetzungsmöglichkeit der Beitragsgrundlage.

Das Coronavirus stellt viele Unternehmer weiterhin auf eine harte Probe.

Bei Zahlungsschwierigkeiten kann der Unternehmer die Bezahlung der Beitragsvorschreibungen in Raten beantragen. In der Regel werden monatliche Raten vereinbart.

Gewerbetreibende, Freiberufler und neue Selbstständige können aber auch eine Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage – geschätzt am voraussichtlichen Einkommen – beantragen.

Die Anträge können online auf der Homepage der SVS, schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

Gerne sind wir Ihnen bei der Antragstellung behilflich.

# FINANZAMT

## Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Entrichtung von Abgaben

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Covid-19 Krise werden wieder Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Abgabentrachtung eingeführt. Der Nationalrat hat am 16.12.2021 die vom Finanzausschuss vorgelegten Gesetzespakete über pandemiebedingte Unterstützungsmaßnahmen beschlossen. Diese betreffen unter anderem Erleichterungen iZm der Abgabentrachtung (vereinfachte Steuerstundung, Neuverteilung Covid-19-Ratenzahlungsmodell, befristete Gutschriftenauszahlung).

Mit vereinfachten Steuerstundungen, dem Entfall von Stundungszinsen, der Anpassung des bisher bekannten Covid-19-Ratenzahlungsmodells sowie mit der Möglichkeit, sich Steuergutschriften trotz Abgabenschuldigkeiten auszahlen zu lassen, soll den Unternehmen Liquidität verschafft werden.

### **Vereinfachte Stundung**

Wie bereits in der Vergangenheit, wird es nun zeitlich befristet wieder möglich sein, vereinfacht Stundungen beantragen zu können.

Abweichend von § 212 Abs. 1 BAO ist eine Stundung, die bis 31.12.2021 beantragt wird, bis 31.01.2022 zu bewilligen.

Die Antragstellung ist über FinanzOnline möglich. Der Antrag kann aber auch unter Verwendung des Formulars SR 3-CoV per Post, per Fax oder per E-Mail an den Postkorb corona@bmf.gv.at übermittelt werden.

### **Stundungszinsen**

Im Zeitraum 22.11.2021 bis 31.01.2022 fallen keine Stundungszinsen an.

### **Anpassung des COVID-19-Ratenzahlungsmodells**

In Phase 1 des Covid-19-Ratenzahlungsmodells war es bisher möglich, einmal eine Neuverteilung der Raten zu beantragen.

Diese Regelung wird nun dahingehend geändert, dass künftig zweimal eine Neuverteilung beantragt werden kann. Der Antrag auf Neuverteilung setzt allerdings voraus, dass die Ratenbewilligung noch aufrecht ist und daher kein Terminverlust eingetreten sein darf.

**Rückzahlung von Gutschriften**

Für den Zeitraum vom 22.11.2021 bis 31.12.2021 ist es möglich, sich Gutschriften z.B. aus einer UVA – trotz Bestehens fälliger Abgabenschuldigkeiten – zurückzahlen zu lassen.

Rückzahlungsanträge können ausschließlich über Finanz-Online gestellt werden.

# ERLEICHTERUNGEN im EStG, KStG und UStG

## Gebührenbefreiung

## Steuerfreiheit Corona-Prämie

Durch Abänderungsanträge im Finanzausschuss vom 30.11.2021 sind weitere Erleichterungen im Abgabenrecht als pandemiebedingte Hilfsmaßnahmen für Unternehmer auf den Weg gebracht worden.

### **Wiedereinführung von Steuerbegünstigungen trotz Kurz-, Telearbeit oder Quarantäne**

Das **Pendlerpauschale** wird trotz coronabedingter Telearbeit, Quarantäne oder Kurzarbeit in den Monaten November und Dezember 2021 weiter in gleichem Umfang wie vor dem Lockdown gewährt.

Die **steuerfreie Behandlung von Zulagen** (z.B. für Erschwernis und Gefahr) sowie Zuschlägen (für Überstunden) bleibt trotz Telearbeit, Quarantäne oder Kurzarbeit wie vor dem Lockdown weiter bestehen.

### **Weihnachtsgutscheine für Arbeitnehmer**

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Covid-19-Krise können auch heuer betriebliche Weihnachtsfeiern nicht in der gewohnten Form stattfinden.

Daher können Dienstgeber ihren Mitarbeitern Gutscheine von bis zu max. € 365,00 steuerfrei gewähren (§ 124b Z 382 EStG).

Voraussetzung ist, dass die Ausgabe der Gutscheine durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber in der Zeit vom 01.11.2021 bis 31.01.2022 erfolgt.

Die Gutscheine sind pro Person und Jahr iHv maximal € 365,00 beitragsfrei, sofern der begünstigte Betrag für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen im Jahr 2021 nicht oder nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde.

Zusätzlich steht der Freibetrag für Sachzuwendungen in Form von Geschenken im Ausmaß von jährlich € 186,00 zur Verfügung. Beitragsfrei können pro Dienstnehmer somit maximal € 551,00 an Gutscheinen im Kalenderjahr 2021 ausgegeben werden.

### **Corona-Prämien**

Corona-Prämien für das Jahr 2021 sind bis zu € 3.000,00 steuerfrei (§ 124b Z 350 lit. a letzter Satz EStG).

Die Prämienzahlung ist bis Februar 2022 für das Kalenderjahr 2021 zu leisten.

### **USt-Befreiung Schutzmasken**

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Lieferung von Schutzmasken ist bis 30.06.2022 verlängert worden (vgl. § 28 Abs. 54 UStG).

### **Gebühren Befreiung**

Für coronabedingte Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte ist eine Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben, rückwirkend von 01.07.2021 bis 30.06.2022, vorgesehen.

## **GUTSCHEINE für Mahlzeiten**

Die bis 31.12.2021 befristete Regelung für die Einlösemöglichkeit von Gutscheinen für Mahlzeiten bei einem Lieferservice oder Take-Away-Angebot wurde nunmehr dauerhaft übernommen.

Gutscheine für Mahlzeiten bleiben bis zu einem Wert von € 8,00 pro Arbeitstag steuer- und beitragsfrei, wenn die Gutscheine nur für Mahlzeiten eingelöst werden können, die von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert werden.

Können diese Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, sind sie bis zu einem Betrag von € 2,00 steuer- und beitragsfrei.

Übersteigt der Wert der abgegebenen Gutscheine € 8,00 bzw. € 2,00 Euro pro Arbeitstag, liegt hinsichtlich des übersteigenden Betrages ein steuer- und beitragspflichtiger Sachbezug vor. Pro Arbeitstag darf nur ein Gutschein ausgegeben werden.

Die Dienstnehmer können die Gutscheine kumuliert ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (auch an arbeitsfreien Tagen) einlösen. Die Einlösung dieser Gutscheine kann auch durch Angehörige oder Arbeitskollegen erfolgen.

# ERHÖHUNG GEWINNFREIBETRAG

Im Rahmen des ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 sind zahlreiche Entlastungen für Unternehmer vorgesehen. Aktuell wurde der Gesetzesentwurf an das Parlament zur weiteren Bearbeitung übermittelt. Unter anderem soll **ab 01.01.2022** der **Grundfreibetrag von derzeit 13% auf 15% erhöht** werden. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beträgt weiterhin unverändert 13% des Gewinns.

Der Gewinnfreibetrag beträgt derzeit bis zu 13% des Gewinnes und setzt sich aus einem Grundfreibetrag für Gewinne bis zu € 30.000,00 und darüber hinaus einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen.

Geltend gemacht werden kann der Gewinnfreibetrag nur von natürlichen Personen und Personengesellschaften (OG und KG) mit land- und forstwirtschaftlichen, selbständigen und/oder gewerblichen Einkünften.

Das ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 sieht nun vor, dass der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, von bisher 13% auf 15% angehoben wird.

Somit können künftig bis zu € 4.500,00 (15% von € 30.000,00) – ohne Nachweis entsprechender Investitionen – als Grundfreibetrag steuermindernd geltend gemacht werden.

Bei Gewinnen über € 30.000,00 kann zusätzlich der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden. Hier kommt es allerdings zu einer Staffelung (13% bei Gewinnen bis zu € 175.000,00, 7% für die nächsten € 175.000,00 und 7% für die nächsten € 230.000,00).

Für die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages müssen im gleichen Kalenderjahr begünstigte Wirtschaftsgüter (z.B. Wertpapiere) angeschafft und im Anlagenverzeichnis aktiviert werden.

# SENKUNG KÖRPERSCHAFTSTEUER

Ein wesentlicher Eckpfeiler des ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 ist die **stufenweise Senkung** der Körperschaftsteuer ab dem Jahr 2023.

Der Körperschaftsteuersatz von derzeit 25% für Körperschaften wird stufenweise gesenkt auf zunächst **24% im Jahr 2023** und auf **23% ab dem Jahr 2024**.

Die Senkung der Körperschaftsteuer gilt für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften sowie auch im Bereich der Zwischensteuer bei Privatstiftungen.

# SENKUNG LOHN – und EINKOMMENSTEUER

Neben der stufenweisen Senkung der Körperschaftsteuer, sieht das ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 auch bei der Lohn- und Einkommensteuer eine Reduktion der 2. und 3. Tarifstufe vor. **Mit 01.07.2022** wird die 2. Tarifstufe **von 35% auf 30%** und **ab 01.07.2023** die 3. Tarifstufe von **42% auf 40%** gesenkt.

Das Einkommen natürlicher Personen in Österreich wird nach Tarifstufen besteuert. Bis zu einem jährlichen Einkommen von € 11.000,00 fällt keine Steuer an. Für Einkommensteile über € 11.000,00 bis € 18.000,00 kommt der Tarif von € 20% zur Anwendung.

Die ökosoziale Steuerreform sieht nun vor, dass die 2. Tarifstufe und 3. Tarifstufe gesenkt werden soll.

Konkret soll ab 01.07.2022 der Steuersatz für Einkommensbestandteile zwischen € 18.000,00 und € 31.000,00 von derzeit 35% auf 30% gesenkt werden und zu einer Aufrollung der Lohnsteuer im 1. Halbjahr führen.

Ab 01.07.2023 werden Einkommensteile zwischen € 31.000,00 und € 60.000,00 anstatt bisher mit 42% nur mehr mit 40% besteuert (3. Tarifstufe). Auch hier ist grundsätzlich eine Aufrollung der ersten Jahreshälfte 2023 erforderlich.

Um die Aufrollung zu vermeiden, kann für die 2. Tarifstufe bereits ab Anfang 2022 ein Mischsteuersatz von 32,5% bzw. für die 3. Tarifstufe ein Mischsteuersatz von 41% ab Anfang 2023 angewendet werden.

Die Entlastung in der 1. Tarifstufe von 25% auf 20% wurde bereits 2020 umgesetzt.

## **ANHEBUNG Grenze geringerwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**

Seit dem Jahr 2020 können geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von € 800,00 (bis 2019: € 400,00) im Jahr der Anschaffung sofort als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten abgesetzt werden.

Die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (kurz GWG) wird **ab 01.01.2023** von derzeit € 800,00 auf **€ 1.000,00** erhöht.

## ERHÖHUNG Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus soll **ab 01.07.2022** von derzeit € 1.500,00 **auf € 2.000,00 pro Kind** angehoben werden. Für **Kinder über 18 Jahren** wird der Familienbonus Plus **auf € 650,00 erhöht**. Weiters kommt es zu einer Anhebung des Kindermehrbetrags von € 250,00 auf € 450,00 pro Kind und pro Jahr.

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, der die Steuerlast reduziert und steht zu, wenn der Elternteil in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist und für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Der Familienbonus Plus ersetzt seit dem Jahr 2019 den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten.

Aktuell beträgt der Familienbonus Plus jährlich € 1.500,00 pro Kind bis zum 18. Geburtstag.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes steht dem Elternteil nur mehr ein reduzierter Familienbonus Plus von € 500,00 pro Jahr und pro Kind zu, vorausgesetzt, der Familienbeihilfenbezug ist noch aufrecht.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich beide Elternteile. Der Familienbonus Plus kann entweder von einem Elternteil alleine beantragt werden oder zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden.

Ab 01.07.2022 wird der Familienbonus Plus auf € 2.000,00 pro Kind und pro Jahr erhöht (bei Kindern ab 18 Jahre auf € 650,00).

Weiters kommt es zu einer Erhöhung des Kindermehrbetrags auf € 450,00.

# ERHÖHUNG Verkehrsabsetzbetrag, RÜCKERSTATTUNG SV-Beiträge SENKUNG Krankensicherungsbeiträge

Das ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 sieht weitere **Entlastungen von Geringverdienern** ab dem Jahr 2022 vor.

Um Geringverdiener zu entlasten, soll der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von bisher € 400,00 auf € 650,00 angehoben werden.

Gleichzeitig soll die Einschleifregelung künftig bei einem Einkommen zwischen € 16.000,00 und € 24.500,00 zur Anwendung kommen (bisher bei € 15.500,00 und € 21.500,00)

Ergibt sich eine Einkommensteuer von unter € 0,00 (sog. Negativsteuer), dann sind die Sozialversicherungsbeiträge von bis zu € 400,00 an den Abgabepflichtigen zu erstatten. Dieser Betrag kann sich bei Anspruch auf das Pendlerpauschale auf € 500,00 und bei Anspruch auf den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag auf bis zu € 650,00 erhöhen.

Geplant ist ab 01.07.2022 auch, dass die Krankenversicherungsbeiträge für GSVG-Versicherte (Selbständige und Gewerbetreibende) und BSVG-Versicherte (Land- und Forstwirte) gesenkt werden sollen. Die Senkung soll gestaffelt sein und beträgt zwischen 1,7% und 0,2% der Krankenversicherungsbeiträge.

Die endgültige Umsetzung bleibt abzuwarten.

# **MITARBEITER**

## **Kanzlei Kleiner Eberl Brandstätter Steuerberatung GmbH**

### **Dipl. Dolm. Dr. iur. Fritz Kleiner**

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater, allg. beeid. gerichtl. zert. Sachverständiger  
Geschäftsführer

### **Mag. iur. Mag. Nikolaus Eberl**

Steuerberater, zertifizierter Finanzstrafrechts- und Immobilienexperte  
Geschäftsführer und Partner

### **Mag. iur. Silke Brandstätter**

Steuerberaterin, zertifizierte Umgründungs- Verfahrensrechtsexpertin  
Geschäftsführerin und Partnerin

### **Mag. iur. Eva Maria Ogertschnig**

Steuerberaterin, zertifizierte Umsatzsteuerexpertin  
Prokuristin

### **Kevin Fasching, BSc MSc**

Berufsanwärter zum Steuerberater

### **Susanne Reiner, BA**

Berufsanwärterin zur Steuerberaterin

### **Maria Hainz**

Bilanzbuchhalterin

### **Lena Wagner**

Bilanzbuchhalterin, Buchhalterin

### **Andrea Milbradt**

Buchhalterin

**Rithe Munzamba**

Buchhalterin

**Beatrix Klöckl**

Personalverrechnerin

**Armina Soljic**

Personalverrechnerin

**Mag. iur. Rainer Holweg**

Praktikant / juristischer Mitarbeiter

**Mirabel Antunovic**

Praktikantin / juristische Mitarbeiterin

**Kathrin Pölzer**

Office-Management (*derzeit Karenz*)

**Annemarie Rauch**

Sekretärin

**Jil Elischberger**

Sekretärin

**Stephanie Schmiedbauer**

Sekretärin (*derzeit Karenz*)